



Richtlinie des Landkreises Erding über die Förderung von Familienstützpunkten

Präambel

Familienstützpunkte sind Kontakt- und Anlaufstellen, die konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung in einer Kommune vorhalten und mit anderen sozialen Einrichtungen gut vernetzt sind. Sie bieten für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien je nach Alter des Kindes und Familiensituation geeignete, passgenaue Hilfen an.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Landkreise durch die Vergaben von Fördermitteln bei der Einrichtung von Familienstützpunkten als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in ganz Bayern.

Damit sollen die kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort strukturell und nachhaltig verbessert und ein breitenwirksames und bedarfsgerechtes Angebot für Familien sichergestellt werden.

Ein Teil der Fördermittel des Freistaates soll den Standorten zur Verfügung gestellt werden. Diese Richtlinie regelt die Verteilung.

§ 1 Zuständigkeit

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) ist eine kommunale Aufgabe, die auch die Familienstützpunkte als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien umfasst.

§ 2 Grundlagen

Seit März 2018 nimmt der Landkreis Erding am Förderprogramm zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales teil.

Der Freistaat Bayern fördert Sach- und Personalausgaben für:

- eine Koordinierungsstelle für die Eltern- und Familienbildung und für die Familienstützpunkte (Koordinierungsstelle) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
- die Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Konzepterstellung für die Eltern- und Familienbildung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) erstellten Gesamtkonzepts zur Eltern- und Familienbildung (Handbuch und Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ifb-Materialien 9-2009 und 7-2010) sowie die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts;
- die Umsetzung des erstellten Konzepts einschließlich der Einrichtung von örtlichen Familienstützpunkten;
- den Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte

Die Fördermittel für den Betrieb der Familienstützpunkte gibt der Landkreis an die Standorte der Familienstützpunkte weiter. Dazu ist der Landkreis als Zuwendungsempfänger nach Punkt 3 der Förderrichtlinie des Freistaates berechtigt.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Märkte und Gemeinden, die einen Familienstützpunkt einrichten.

Die Zuwendungsempfänger werden auf Antrag gefördert, sofern die Familienstützpunkte die Voraussetzungen der „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Punkte 4.5.1 bis 4.5.7, erfüllen.

§ 4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von dem jährlichen Förderbetrag, den der Landkreis vom Freistaat erhält.

Die vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel werden im ersten Zug für die Aufwendungen des Landkreises für die Koordinierungsstelle verwendet.

Der verbleibende Zuwendungsbetrag wird auf die Standorte der Familienstützpunkte verteilt. Zuwendungsempfänger ist jeweils die Standortkommune.

Verteilungsschlüssel ist die wöchentliche Personalkapazität des jeweiligen Familienstützpunktes, die im von der Koordinierungsstelle erarbeiteten Gesamtkonzept zur Familienbildung des Landkreises Erding für den jeweiligen Standort empfohlen wird.

§ 5 Antrag; Form und Frist

Der erstmalige Antrag auf Förderung ist schriftlich grundsätzlich zwei Monate vor dem gewünschten Förderbeginn beim Landratsamt Erding, Fachbereich 23 - Erziehungsberatungsstelle zu stellen. Förderbeginn ist regelmäßig der Erste eines Kalendermonats. Dem Antrag ist folgender Nachweise beizufügen:

– unterzeichnete Kooperationsvereinbarung.

Ein Folgeantrag ist jeweils zum 30.09. des Vorjahres zu stellen.

Es wird empfohlen, das Antragsformular (Anlage) zu verwenden.

§ 6 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung zu versichern, dass das Angebot eines Familienstützpunktes entsprechend der Vorgabe dieser Richtlinie vorgehalten wurde.

Sie ist in einfacher Ausfertigung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres beim Landratsamt Erding, Fachbereich 23 – Erziehungsberatungsstelle einzureichen.

Die Berechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Februar des Folgejahres.

§7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie gilt analog der Förderrichtlinie des Freistaates bis 31. Dezember 2020 und verlängert sich automatisch analog dieser Förderrichtlinie.

Erding,

Martin Bayerstorfer,
Landrat

Anlage:
Antragsformular Auszahlungsantrag